

# Beschluss

des Kreistages des Donnersbergkreises vom 19.11.2014  
zur Änderung der Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises  
vom 08.05.1997, in der Fassung vom 16.07.2014

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat am 19.11.2014 folgende Änderungen der Satzung des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises vom 08.05.1997, in der Fassung vom 16.07.2014 beschlossen:

1. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (§5)

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern.“

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer“

Die Änderungen treten zum 19.11.2014 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 19.11.2014  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Werner)  
Landrat

# **SATZUNG**

## **des Kreisjugendamtes des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden vom 08.05.1997, in der Fassung vom 16.07.2014**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBl. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. April 1991 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 481) hat der Kreistag am 14.04.1997 die nachstehende Satzung, zuletzt geändert am 16.07.2014 für das Jugendamt des Landkreises Donnersbergkreis beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **ÜBERSICHT**

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss; Allgemeines
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Verwaltung des Jugendamtes
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Donnersbergkreis ein Jugendamt errichtet.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen sowie alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie steht bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

(3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

(4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

## **§ 3**

### **Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

(2) Es führt die Bezeichnung Kreisjugendamt des Donnersbergkreises.

## **§ 4**

### **Jugendhilfeausschuss, Allgemeines**

(1) Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten werden, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein kann.

(2) Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gelten, soweit nicht das KJHG und AGKJHG etwas anderes besagen, die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz.

## **§ 5**

### **Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 25 stimmberechtigten und 14 beratenden Mitgliedern.<sup>1</sup>

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. der Landrat oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter
2. 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer<sup>1</sup>
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

(3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.

(4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Donnersbergkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.11.2014

(5) Beratende Mitglieder sind

1. die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei
3. eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes
5. eine Lehrerin oder ein Lehrer
6. eine Fachkraft der Gesundheitsabteilung
7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen
9. eine Fachkraft des Jugendamtes
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiselternausschusses für Kindergärten

(6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

## **§ 6**

### **Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

## **§ 7**

### **Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.

(2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören; er kann Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

(5) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vom Kreistag vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe
- 2.2 Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Aufgaben auf dafür zu bildende Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften (§§ 10 und 11 der Satzung)
- 2.3 Beschlussfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Organisationen der freien Jugendhilfe
- 2.4 Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel
- 2.5 Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe
- 2.6 Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gem. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes
- 2.7 Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
- 2.8 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG
- 2.9 Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG, § 14 AGKJHG und § 4 Jugendförderungsgesetz
- 2.10 Mitwirkung bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Familienbildung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Menschen im Sinne des § 17 AGKJHG
- 2.11 Mitwirkung bei Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere bei aktuellen Problemen, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe in diesem Bereich

(3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamtes bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Bildung von Arbeitsgruppen**

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem

Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

## **§ 11**

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

(1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.

(3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.

(4) Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaften haben nur empfehlende Wirkung.

## **§ 12**

### **Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Landrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.

(3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.



## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum 16.07.2014 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Donnersbergkreises vom 08.05.1997 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 16.07.2014  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Werner)  
Landrat